

→ **Neu**

# Im Eingruppierungsrecht nichts Neues?

Aktuelle Rechtsprechung zur Eingruppierung

„Wer nicht mit der Zeit geht, der geht mit der Zeit.“

Friedrich Schiller

Damit Sie im Eingruppierungsrecht mit der Zeit gehen, vermitteln wir Ihnen interessante und aktuelle Rechtsprechung zur Thematik.

Welche Entwicklungen gibt es beim Arbeitsvorgang und welche neuen Beispiele gibt es für das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung?

## Tarifautomatik

Abgrenzung von § 12 TVöD / TV-L zu §§ 22, 23 BAT  
i. V. m. § 29a Abs. 1 Satz 1 TVÜ – Ausübung einer anderen Tätigkeit

## Sonstige Beschäftigte

Rückschlüsse aus der auszuübenden Tätigkeit

## Der Arbeitsvorgang

Pauschalierung statt Atomisierung

## Eingehende Einarbeitung und fachliche Anlernung

- Zeitraum von mindestens 6 Wochen
- Einarbeitung / Ausbildung

## Selbständige Leistungen

- Außendienstmitarbeiter\*in Vollzugsdienst
- Außendienstmitarbeiter\*in im kommunalen Ordnungs- und Sicherheitsdienst
- Standesbeamtin / Standesbeamter
- Abgeschlossene Hochschulbildung

## Bedeutung des DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen)

## Abgrenzung: „gründliche und vielseitige“ zu „gründliche, umfassende“ Fachkenntnisse

Beispiel Lebensmittelkontrolleur\*in

## Besondere Schwierigkeit und Bedeutung

Eingruppierung einer Sachgebietsleitung

## Darlegungs- und Beweislast in Eingruppierungsklagen

 **Online**

## Buchungsnummer

KE-AREG

## Seminargebühr

325,00 € + MwSt.

## Teilnehmerzahl

ca. 20 Personen

## Zeitplan

09.00 - 12.15 Uhr



## Termin

24.03.2025

10.11.2025